



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 44/1994

Dresden, 28. Juli 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
4. 7. 1994 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz	1281
5. 7. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	1282
29. 6. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über den Erlaß vorläufiger Anordnungen zum Schutz des Grundwassers und des der Talsperre Einsiedel zufließenden Rohwassers im vorgesehenen Wasserschutzgebiet für den Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Einsiedel	1306
22. 6. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Änderung der Bundesstraße B 6, Verlegung zwischen Stadtgrenze Leipzig und Bundesautobahn A 9	1311
5. 11. 1992 Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß für die Jahre 1993 bis 1995)	1312
14. 7. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten	1313
20. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter	1319

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 44/1994

Dresden, 28. Juli 1994

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
4. 7. 1994 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz	1281
5. 7. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	1282
29. 6. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz über den Erlass vorläufiger Anordnungen zum Schutz des Grundwassers und des der Talsperre Einsiedel zufließenden Rohwassers im vorgesehenen Wasserschutzgebiet für den Rohwasserstollen zwischen den Talsperren Saidenbach und Einsiedel	1306
22. 6. 1994 Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für die Änderung der Bundesstraße B 6, Verlegung zwischen Stadtgrenze Leipzig und Bundesautobahn A 9	1311
5. 11. 1992 Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluß für die Jahre 1993 bis 1995)	1312
14. 7. 1994 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten	1313
20. 7. 1994 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung zur Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter	1319

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Ausführungsgesetz
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz
(AGImSchG)

Vom 4. Juli 1994

Der Sächsische Landtag hat am 26. Mai 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Immissionsschutzbehörden

Immissionsschutzbehörden sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als oberste Immissionsschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien und das Oberbergamt als höhere Immissionsschutzbehörden,
3. die Landkreise, Kreisfreien Städte und Bergämter als untere Immissionsschutzbehörden.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Den Immissionsschutzbehörden obliegt die Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, sind das Oberbergamt und die Bergämter

für die Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen zuständig. Soweit durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung nichts anderes bestimmt ist, liegt die Zuständigkeit bei den unteren Immissionsschutzbehörden.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben auch auf das Landesamt für Umwelt und Geologie und die Staatlichen Umweltfachämter übertragen und abweichend von Absatz 1 Satz 2 regeln, soweit die Aufgaben von diesen Behörden zweckmäßiger erfüllt werden können.

(3) Soweit durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung Zuständigkeiten des Oberbergamtes und der Bergämter berührt sind, ist diese im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen.

(4) Die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte sind Pflichtaufgaben nach Weisung; das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 3

Verwaltungsvorschriften

Das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung erläßt die zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Soweit hierdurch in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht unterliegen, Verfahrensfragen berührt sind, sind die Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassen.

§4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 4. Juli 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landesentwicklung
Arnold Vaatz**